

Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

der animalPRO nutrition GmbH
gültig ab 1. März 2014

1. Allgemeines

1.1 Allen, auch zukünftigen von der Firma animalPro nutrition GmbH (APN) abgeschlossenen Verkaufs-, Werklieferungs- und Werkverträgen liegen die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen zugrunde. Alle Geschäftsbedingungen, Klauseln, Änderungen oder Ergänzungen des Kunden oder eines Maklers werden ausdrücklich abgelehnt. Sie werden nur Vertragsinhalt, wenn Sie von APN schriftlich akzeptiert werden. Dies gilt auch, wenn APN nach dem Eingang einer Bestätigung nicht nochmals ausdrücklich widerspricht oder die Lieferung vorbehaltlos ausführt. Ergänzend gelten die INCOTERMS, aktuelle Fassung.

1.2 Anfechtungen, Rücktrittserklärungen, Kündigungen und Fristsetzungen beider Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Übermittlung im Original oder durch Telefax oder E-Mail.

2. Angebote, Abschlüsse und Preise

2.1 Mündliche Angebote, Zusagen, Erklärungen, Vertragsänderungen und Absprachen der Mitarbeiter der APN, ausgenommen Geschäftsführer und Prokuristen, sind unverbindlich. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Hierauf kann nur schriftlich verzichtet werden. Verbindlich sind nur schriftliche oder in Textform bestätigte Zusagen oder Abschlüsse.

2.2 Warenspezifikationen und Qualitätsangaben sowie Auskünfte der APN über die Eignung und Verwendbarkeit der Ware sind nicht als Beschaffenheitsgarantie oder Zusage anzusehen.

2.3 Für die Kaufpreisberechnung ist das Abgangsgewicht maßgeblich.

2.4 Die vereinbarten Preise/Entgelte sind Nettopreise zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Bei Änderungen der Mehrwertsteuersätze bestimmt sich die Höhe der Mehrwertsteuer nach dem Zeitpunkt der tatsächlichen Lieferung.

3. Lieferung und Leistung / Fristen

3.1 Im Falle eines Lieferverzuges ist der Kunde nur zur Geltendmachung von Verzugs- und Schadensersatzansprüchen berechtigt, wenn der Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder begründet worden ist. In jedem Falle ist bei leichter Fahrlässigkeit der Schadensersatzanspruch auf den als Folge des Verzuges typischerweise voraussehbaren Schaden begrenzt.

3.2 Verzögert sich die Lieferung infolge unvorhergesehener Umstände aller Art, z.B. Änderung gesetzlicher Vorschriften, Im- oder Exportverbote, Transporthindernisse, Maschinenschäden, Tierseuchen, Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen oder höhere Gewalt, so tritt eine angemessene Verlängerung der Fristen ein. Es entfällt bei längerer Dauer als zwei Monate die Lieferpflicht. Das gilt auch, wenn diese Umstände eintreten, nachdem APN in Verzug geraten ist. Durch solche unvorhergesehenen Verzögerungen entstandene Kosten hat APN nicht zu erstatten.

3.3 Werden der APN nach dem Vertragsschluss Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden oder die Erfüllung seiner Leistungspflichten zweifelhaft erscheinen lassen oder gerät der Kunde mit wesentlichen Mitwirkungs- oder mit Zahlungspflichten trotz Fristsetzung mehr als 14 Tage in Verzug, so ist APN berechtigt, die Erfüllung ihrer Pflichten bis zur vollständigen Bezahlung aller offenen Forderungen aufzuschieben und Vorauszahlung sämtlicher Forderungen aus allen mit dem Kunden geschlossenen Verträgen, auch aus von dem Kunden gegebenen Wechseln, oder eine vollständige Sicherheitsleistung zu verlangen.

3.4 Alle Verkäufe und Werkleistungen stehen unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung der APN mit der Ware oder den von ihr zu beschaffenden Waren, Roh-, Hilfs-, Zusatz- oder sonstigen Stoffen sowie dem Vorbehalt der glücklichen Ankunft der zu liefernden Ware. Der Eindeckungsvertrag der APN darf ebenfalls den Selbstbelieferungsvorbehalt enthalten. APN verpflichtet sich, den Käufer im Fall der Nichtverfügbarkeit der Ware unverzüglich zu informieren.

3.5 APN ist zu Teillieferungen in für den Kunden im Handelsverkehr zumutbaren Teilmengen berechtigt, der Kunde zur Bezahlung entsprechender Teilmengen verpflichtet. Alle Teillieferungen eines Abschlusses gelten als besondere Geschäfte. APN sind Minder- oder Mehrlieferungen bis zu 5% der vereinbarten Gesamtmenge erlaubt und zu bezahlen.

4. Bezahlung, Verzug, Verrechnung / Zurückbehaltungsrecht

4.1 Im Falle eines Verzuges ist APN berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Der Nachweis eines höheren Schadens ist zulässig.

4.2 Der Käufer ist nicht berechtigt, gegenüber Ansprüchen der APN aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, seine Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

4.3 Kommt der Kunde einem gemäß 3.3. oder sonst berechtigten Verlangen nach Vorauszahlung nicht binnen 5 Werktagen nach, so ist APN berechtigt, die Erfüllung aller abgeschlossenen Verträge zu verweigern und – nach Setzung einer Nachfrist von weiteren 5 Werktagen – die Erfüllung von nicht ausgeführten Verträgen zu verweigern und daneben Schadensersatz zu verlangen oder zurückzutreten.

4.4. Die Abnahme und der Abruf der vereinbarten Lieferung sind eine der wesentlichen Hauptpflichten des Kunden.

5. Eigentumsvorbehalt und Forderungsabtretung

5.1 Die gelieferte Ware bleibt bzw. wird als Vorbehaltsware Eigentum der APN bis zur vollständigen Erfüllung der Entgeltforderung sowie sämtlicher, auch künftiger, nicht fälliger oder bedingter Forderungen aus der gegenseitigen Geschäftsbeziehung einschließlich etwaiger Wechselforderungen. Vorbehaltsware ist auch solche Ware, die aus vom Kunden gelieferten Stoffen hergestellt wird.

5.2 Die Verarbeitung oder Bearbeitung von Vorbehaltsware durch den Kunden erfolgt stets im Auftrag der APN, ohne dass ihr hieraus Verbindlichkeiten erwachsen. Ihr steht das Eigentum an der neu entstandenen Sache zu. Wird Vorbehaltsware vom Kunden mit anderen, nicht APN gehörenden Waren verarbeitet, bearbeitet, vermischt, vermischt oder verbunden, so steht ihr das Miteigentum an der neuen Sache zu, und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Bearbeitung, etc. Der Kunde überträgt an APN bereits jetzt seine sich in den Fällen des vorstehenden Satzes ergebenden Miteigentumsrechte, und zwar bis zur Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Die neue Ware wird vom Kunden für die APN unentgeltlich verwahrt.

5.3 Der Kunde ist vorbehaltlich der Klausel 5.7 ermächtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges unter Eigentumsvorbehalt zu veräußern, jedoch ist es ihm untersagt, sie zur Sicherheit zu übereignen oder zu verpfänden. Der Kunde tritt der APN hiermit die Forderungen ab, die ihm aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware oder der durch Verarbeitung, Bearbeitung, Vermengung, Vermischung oder Verbindung der gem. Nr. 5.2 entstandenen Ware zustehen. Dies gilt auch dann, wenn die Ware zusammen mit anderen, nicht APN gehörenden Waren zu einem Gesamtpreis veräußert wird.

Hat ein Dritter aufgrund gesetzlicher Vorschrift infolge Verarbeitung, Bearbeitung, Vermengung, Vermischung oder Verbindung Eigentums- oder Miteigentumsrechte an der Ware erlangt, so tritt der Kunde der APN die ihm gegenüber dem Dritten erwachsenen Ansprüche ebenfalls bereits jetzt und im voraus ab. Abtretungen im Sinne dieses Absatzes erfolgen stets nur bis zur Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Der Kunde ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen bis zu einem Widerruf der APN ermächtigt, der im Falle eines Verzuges mit einer einzelnen Forderung in nicht unerheblicher Höhe aus der Geschäftsbeziehung jederzeit zulässig ist.

5.4 Unter dem Wert der Vorbehaltsware im Sinne der vorstehenden Absätze ist stets der Preis/Lohn, den APN dem Kunden für die Ware berechnet hat, zu verstehen (Rechnungswert).

5.5 Auf Verlangen des Kunden ist APN verpflichtet, ihre Sicherungen nach ihrer Wahl und insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt.

5.6 Bedarf es zur Wirksamkeit des Eigentumsvorbehaltes der Mitwirkung des Kunden, etwa bei Registrierungen, die nach dem Recht des Kundenlandes erforderlich sind, so hat der Kunde derartige Handlungen vorzunehmen. Dies ist eine wesentliche Hauptleistungspflicht.

5.7 Befindet sich der Kunde mit der Zahlung im Verzuge, so kann die APN ihm die Veräußerung der Vorbehaltsware oder deren Verarbeitung, Bearbeitung, Verbindung, Vermengung oder Vermischung mit anderen Waren sowie deren Wegschaffung untersagen sowie die Herausgabe der Vorbehaltsware oder der verarbeiteten und bearbeiteten Vorbehaltsware verlangen.

Der Kunde ist verpflichtet, Zugriffe Dritter auf Ware, an denen nach den vorstehenden Vorschriften Rechte von APN bestehen, unverzüglich anzuzeigen. Gleiches gilt beim Zugriff auf Forderungen, die nach den vorstehenden Absätzen abgetreten sind. Etwa anfallende Interventionskosten hat der Kunde zu tragen und zu erstatten.

5.8 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere Zahlungsverzug, steht der APN nach Setzung einer angemessenen Frist ein Anspruch auf Rücklieferung der verkauften Ware zu.

5.9 Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes, insbesondere ein Rücknahme-verlangen, gilt als Rücktritt vom Vertrag. APN ist berechtigt, unabhängig vom Rücktritt daneben Schadensersatz nach den allgemeinen Bestimmungen zu verlangen.

6. Gewährleistung / Rüge / Gefahrtragung

6.1 Bei allen Lieferungen, auch bei Werkverträgen, hat der Kunde eine Untersuchung unverzüglich nach der Ablieferung am vereinbarten Ablieferungsort durchzuführen, soweit dies möglich und zumutbar ist, und wenn sich ein Mangel zeigt, der APN unverzüglich Anzeige zu machen. Andernfalls gilt die Ware/Leistung als genehmigt, sofern der Mangel bei der Untersuchung feststellbar war. Für die Quantitätsermittlung erbringen, auch im Verhältnis der Parteien zueinander, die Feststellungen der jeweiligen Transportführer einen widerlegbaren Beweis.

6.2 Soweit Mängel bei einer kaufmännischen und sensorischen Überprüfung nicht feststellbar sind, hat der Kunde zum Zwecke der Untersuchung repräsentative Proben zu ziehen und/oder einen neutralen Sachverständigen mit der Untersuchung zu beauftragen.

6.3.1 Rügen hat der Kunde der APN unverzüglich, soweit Mängel oder Abweichungen ohne Sachverständigen feststellbar sind, bei innerdeutschen Geschäften spätestens in 5 Geschäftstagen, bei internationalen Geschäften spätestens binnen 10 Geschäftstagen seit der Ablieferung bzw. Freistellung am vereinbarten Ort mitzuteilen. Die Hinzuziehung eines neutralen Sachverständigen ist erforderlich, soweit bestimmte Parameter nur von ihm überprüft werden können und dies üblicherweise werden. Diesem sind die Proben im innerdeutschen Handel binnen 5 und im internationalen Handel binnen 10 Geschäftstagen nach der Ablieferung mit Hinweis auf die Eilbedürftigkeit anzuliefern. Eine Rüge ist spätestens binnen 3 Werktagen nach Eingang des Untersuchungsergebnisses beim Kunden, in jedem Falle spätestens innerhalb von 21 Tagen seit Eintreffen der Ware am vereinbarten Übernahmeort auszusprechen, soweit nicht die Untersuchung z.B. durch einen neutralen Sachverständigen längere Zeit in Anspruch genommen hat.

6.3.2 Mängelrügen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Übermittlung durch Schrift- oder Textform und der konkreten Darstellung der beanstandeten einzelnen Mängel.

6.4 Gewährleistungs- und/oder Schadensersatzansprüche gegen APN sind bei erkennbaren oder durch Sachverständige feststellbaren Mängeln ausgeschlossen, wenn der Kunde vor Abschluss der Schadens- oder Mangelfeststellung durch APN die gelieferte Ware oder Teile davon vom Untersuchungsort entfernt, anbricht, verarbeitet, bearbeitet oder sonst verändert oder weiter versandt (Probenziehung zwecks Untersuchung ausgenommen).

6.5 Der Kunde ist verpflichtet, Regressansprüche gegen die jeweiligen Transportführer durch rechtzeitige Eintragung von Beanstandungen in die Transportdokumente zu sichern oder Beanstandungen schriftlich in sonstiger Weise vorzutragen, sowie nach Möglichkeit durch den Fahrer bestätigen zu lassen. Werden diese Pflichten schuldhaft verletzt oder die Unterlagen über die Reklamation gegenüber dem Transportführer der APN nicht binnen 2 Wochen auf Anforderung vorgelegt, so verfallen die auf die konkrete Reklamation gestützten Ansprüche des Kunden.

6.6 Ist Zahlung gegen Dokumente vereinbart, so berechtigen Mängelrügen den Kunden nicht, die Aufnahme der Dokumente und die Bezahlung des Kaufpreises zu verweigern oder zu verzögern.

6.7 Liegt ein Mangel vor, so ist die APN nach ihrer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Ersatzlieferung oder zur Mangelbeseitigung berechtigt. In beiden Fällen ist die APN verpflichtet, alle erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport und Rücktransport, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache an einen anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

Schlagen insgesamt 2 oder mehr Ersatzlieferungen oder Nacherfüllungsversuche fehl oder verzögert APN die Ersatzlieferung oder Nachbesserung unangemessen, so stehen dem Kunden die allgemeinen gesetzlichen Rechte zu, ohne dass es einer weiteren Nachfristsetzung bedarf. Im Falle ordnungsgemäßer Ersatzlieferung sind Schadensersatzansprüche, soweit es sich nicht um Kosten des Kunden bei der Rücklieferung oder Nacherfüllung handelt, ausgeschlossen.

6.8 Hat der Vertrag die Lieferung herzustellender Produkte, z.B. durch chemische Prozesse oder Vermischung, zum Gegenstand und/oder stellt der Kunde als Besteller Stoffe / Rohware oder Verarbeitungsanweisungen zur Verfügung, so sind die Ansprüche des Käufers wegen eines Mangels ausgeschlossen, wenn der Mangel auf einen vom Besteller gelieferten Stoff oder auf seine Vorgaben für die Produktion/Verarbeitung zurückzuführen ist. APN ist zur Überprüfung der Qualität beigestellter Stoffe oder der Tauglichkeit von Produktions-, auch Mischungs-Anweisungen nicht verpflichtet.

7. Haftungsklarstellung, -begrenzung, Verjährung

7.1 Schadensersatzansprüche aus und in Verbindung mit dem Liefer- oder Werkvertrag richten sich bezüglich Grund und Höhe nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn

- a) sie auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung der Geschäftsführung oder ihrer leitenden Angestellten beruhen; bei nicht vorsätzlicher Vertragsverletzung ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt;
- b) der APN eine schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten vorgeworfen werden kann; in diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren typischerweise entstehenden Schaden begrenzt;
- c) die APN eine besondere Garantie übernommen hat oder eine arglistige Zusicherung der Beschaffenheit oder ein arglistiges Verschweigen vorliegt oder
- d) die Ansprüche aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem Produkthaftungsgesetz oder den Grundsätzen über den Unternehmensrückgriff (§478 BGB) abgeleitet werden.

Im Übrigen ist die Haftung der APN und ihrer Erfüllungsgehilfen, insbesondere für ihre Subunternehmer und deren Mitarbeiter, auf Schadensersatz von einem Verschulden abhängig und bei leicht fahrlässigem oder schuldunabhängigem Verhalten ausgeschlossen.

7.2 Soweit APN haftet, ist ihre Haftung außer gemäß 7.1 b) in allen Fällen grober und leichter Fahrlässigkeit auf den Schaden beschränkt, den sie unter Berücksichtigung der Umstände, die sie erkannt hat oder hätte erkennen müssen, als Folge der Vertragsverletzung typischerweise hätte voraussehen können.

7.3 Gewährleistungs- und/oder Schadensersatzansprüche gegen APN aus oder in Verbindung mit dem abgeschlossenen Vertrag verjähren spätestens ein Jahr nach der vollständigen Ablieferung/Teillieferung der Ware an den Kunden. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen und unter den Voraussetzungen der Nummern 7.1 a), c) und d). Wird die Ware nach einer Freistellung oder sonstigen Mitteilungen über die Abnahmemöglichkeit nicht unverzüglich abgenommen, so läuft die Verjährungsfrist seit dem Zugang der Mitteilung an den Kunden.

8. Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand

8.1 Erfüllungsort für die Lieferung ist der vereinbarte Liefer- oder Verladeort, sonst das benannte Werk oder Lager der APN, für die Zahlung des Kaufpreises Bad Oldesloe.

8.2 Es gilt das in der Bundesrepublik Deutschland jeweils geltende nationale Recht. Die Anwendung des Gesetzes zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und etwa an seine Stelle tretende Gesetze ist ausgeschlossen.

8.3 Alle Streitigkeiten, die sich aus oder in Verbindung mit dem Verträge ergeben, auch soweit sie die Gültigkeit oder Beendigung des Vertrages betreffen, werden von den ordentlichen Gerichten in Lübeck entschieden. APN kann den Kunden auch an seinem Sitz verklagen.